

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich und die Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Durchführung
des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der
Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Vom 6. Juli 1998

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010) nebst Schlußakte und Protokoll ist nach seinem Artikel 140 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland

am 1. Dezember 1997

nach Maßgabe der nachstehenden, nach Artikel 55 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung:

„Die Regierung der Griechischen Republik erklärt in Anwendung des Artikels 55 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, daß sie in den folgenden Fällen nicht durch Artikel 54 jenes Übereinkommens gebunden ist:

1. wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet der Griechischen Republik begangen wurde. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn diese Tat teilweise im Hoheitsgebiet der Vertragspartei begangen wurde, in dem das Urteil ergangen ist;
2. wenn die Straftat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, von einem Bediensteten des griechischen Staates unter Verletzung seiner Amtspflichten begangen wurde;
3. wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine der folgenden, im griechischen Strafrecht vorgesehenen Straftaten darstellt:
 - a) Hochverrat (Artikel 134-137 des Strafgesetzbuchs);
 - b) Landesverrat (Artikel 138-152 des Strafgesetzbuchs);
 - c) Straftaten gegen die Staatsorgane und die Regierung (Artikel 157-160 des Strafgesetzbuchs);
 - d) Angriffe auf den Staatspräsidenten (Artikel 168 des Strafgesetzbuchs);

- e) Straftaten bezüglich Wehrdienst und Wehrpflicht (Artikel 202-206 des Strafgesetzbuchs);
 - f) Piraterie (Artikel 215 des Gesetzes über das Öffentliche Seerecht);
 - g) Straftaten in bezug auf die Währung (Artikel 207-215 des Strafgesetzbuchs);
 - h) unerlaubter Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;
 - i) Verletzung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Altertümern und Kulturgut des Landes;
4. wenn es sich um eine Straftat handelt, für die in den vom griechischen Staat unterzeichneten und ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkünften die Anwendung der griechischen Strafgesetze vorgesehen ist.

Die Regierung der Griechischen Republik gibt folgende Behörden als im Sinne des Artikels 57 Absatz 2) des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen befugt an:

- a) die zuständigen Generalstaatsanwälte,
- b) das Ministerium der Justiz.“

Italien am 1. Juli 1997

Österreich am 1. Dezember 1997

II.

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010), dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen, die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit dem am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen, die Griechische Republik mit dem am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommen und die Republik Österreich mit dem am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach der in seiner Schlußakte enthaltenen Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 durch den am 7. Oktober 1997 in Wien gefaßten Beschluß des Schengener Exekutivausschusses über das Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 in all seinen Teilen für

Italien

am 26. Oktober 1997

Österreich

am 1. Dezember 1997

in Kraft gesetzt worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 242).

Bonn, den 6. Juli 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger